

RK-N
Sekretariat der Kommissionen für
Rechtsfragen des Nationalrats
Frau Sonja Maire
CH-3003 Bern
sonja.maire@bj.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort - 13.426 Parlamentarische Initiative. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten

Sehr geehrte Frau Maire

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 lädt uns die Rechtskommission des Nationalrats ein, zur Parlamentarischen Initiative 13.426 «Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten» Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv lehnt die Ergänzung des UWG (SR 241) mit Art. 8a wie von der Kommission vorgeschlagen ab.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer neuen Bestimmung (Art. 8a) zu ergänzen. Sofern in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, dass sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, wenn die Konsumentin oder der Konsument innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung benachrichtigen und sie auf das vereinbarte Recht zur Beendigung des Vertrages ausdrücklich hinweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt, kann die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diesbezüglich eine Regulierung ab und hat die parlamentarische Initiative 13.426 bereits in der ersten Phase der parlamentarischen Behandlung bekämpft. Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es Kundinnen und Kunden unbenommen, einen Vertrag abzuschliessen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren oder den Vertrag nicht abzuschliessen. Die Behauptung des Initianten, dass «eine der Vertragsparteien am kürzeren Hebel sitzt» lehnt der sgv ab. Die Argumentation, dass die Konsumentin oder der Konsument übervorteilt

wird und deshalb «der schwächeren Partei ein Recht auf Information einzuräumen ist, indem man der stärkeren Partei eine entsprechende Pflicht auferlegt», überzeugt nicht. Auch der Argumentation der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, wonach «die Verwendung derartiger Klauseln (automatische Verlängerung) dazu führen kann, dass Konsumenten länger als gewünscht an einen Vertrag gebunden sind» und die Konsumenten mit einer solchen Regelung «vor ungewollt langen vertraglichen Verpflichtungen geschützt werden können», kann der sgv nichts abgewinnen.

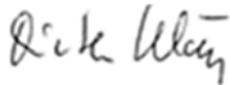
Auch wenn die Benachrichtigung einmalig und vor der ersten Verlängerung des Vertrags erfolgt, die Konsumentinnen und Konsumenten sind mündige Bürger und können ihre Entscheidungen, ob und wann sie einen Vertrag kündigen wollen oder nicht, selbständig fällen. Sie benötigen dazu keine gesetzliche Hilfe. Mit einer automatischen Pflicht für die Dienstleistungsanbieter, die Kundschaft vor Ablauf eines Vertrages informieren zu müssen, ist nicht nur viel administrativer Aufwand und Leerlauf verbunden, sondern es wird eine Asymmetrie zuungunsten der Betriebe geschaffen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter